

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe September 2010

Anträge auf ALG II rechtzeitig stellen

Bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, also Arbeitslosengeld II ist insbesondere auf den rechtzeitigen Eingang des Antrages bei der ARGE zu achten. Diese Leistung wird erst ab dem Eingangstag berechnet und gezahlt. Rückwirkend zum Monatsanfang werden keine Leistungen von der ARGE erbracht.

Dies betrifft nicht nur den Erstantrag, sondern auch die Folgeanträge.

Schönheitsreparaturen

Ein Mieter wird unangemessen benachteiligt, wenn ihm die Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen auferlegt wird, ohne ihm die Möglichkeit zu eröffnen, diese Arbeiten auch in Eigenleistung zu erbringen. Eine solche Klausel ist im Wohnraummietvertrag unwirksam.

(BGH, Urteil v. 09.06.2010 – VIII ZR 294/09)

Telefonkosten ohne ausdrücklichen Vertrag

Hat der Telefonierende trotz des Erhaltes dreier Telefonabrechnungen weiter telefoniert, kommt ein konkludent geschlossenes Vertragsverhältnis in Betracht. Der Abschluss eines ausdrücklichen Telefondienstleistungsvertrages ist nicht erforderlich.

(AG Sangerhausen, Urteil v. 06.05.2010 – 1 C 76/09)

Das besondere Thema

Vorsicht Vertrag!

Immer wieder unterschätzt werden die Verpflichtungen, die Verbraucher mit ihrer Unterschrift eingehen. Dies betrifft z. B. auch Verträge, welche mit Fitnessstudios eingegangen werden. Entgegen der häufig geäußerten Meinung, gibt es kein generelles Widerrufsrecht für Verbraucherverträge. Nur für Fernabsatzverträge (z. B. im Internet oder per Telefon) ist ein solches Widerrufsrecht gesetzlich vorgesehen. Für alle anderen Verträge gilt umso mehr: Die Vertragsbedingungen sind vor der Unterschrift genau zu prüfen.

Beschreibt der Vertragstext wirklich dass, was Sie wollen?

Dabei sollten Sie sich nicht auf die mündlichen Erklärungen Ihres Vertragspartners verlassen. Nur was schriftlich niedergeschrieben ist, kann später auch ohne weiteres bewiesen werden. Ein seriöser Vertragspartner gibt Ihnen die Gelegenheit den Vertrag mit nach Hause zu nehmen, um ihn vor der Unterschrift genau und in Ruhe prüfen zu können.

Oft enthalten Verträge Mindestlaufzeiten, d. h. die vereinbarte Vergütung ist über den gesamten Zeitraum zu zahlen. Eine Kündigung ist erst zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Prüfen sie daher genau, ob Sie z. B. wirklich zwei Jahre das Fitnessstudio nutzen wollen. Die mündliche Zusage des Vertragspartners jederzeit kündigen zu können, sollte in jedem Fall schriftlich festgehalten werden.

Aber auch wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, aus wichtigem Grund kann schon vorher gekündigt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt auf den Vertrag an. Beim Fitnessstudio-Vertrag könnte dies eine schwere Erkrankung sein, welche das Training auf nicht absehbare Zeit unmöglich macht. Dazu muss jedoch ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Gern helfen wir Ihnen bei der Prüfung Ihrer Verträge weiter!

Keine Restschuldbefreiung bei Unterhaltspflichtverletzung

Hat der Träger der Unterhaltsvorschusskasse anstelle des Unterhaltsverpflichteten Unterhalt geleistet, so besteht ein Anspruch der Vorschusskasse gegen den Unterhaltspflichtverletzer auf Erstattung der gezahlten Beträge. Wenn die Unterhaltsvorschusskasse diesen Anspruch im Insolvenzverfahren des Pflichtigen aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung zur Tabelle anmeldet, unterliegt dieser Anspruch nicht der Restschuldbefreiung.

(BGH, Beschluss v. 11.05.2010 – IX ZB 163/09)

Recht auf Tarifwechsel

Nach einer Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht beim DeutschenAnwaltVerein hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 23.06.2010 entschieden, dass Versicherungsnehmer ein gesetzliches Recht auf einen Wechsel ihres Krankenversicherungstarifes haben und hierbei der Versicherer keinen Tarifwechselzuschlag erheben darf. Konkret betroffen war die Allianz Private Krankenversicherungs-AG. Gezahlte Zuschläge können wegen Vertragsverletzung aus Gründen des Schadenersatzes zurückgefordert werden.

In eigener Sache

Beachten Sie bitte unseren neu gestalteten Internetauftritt unter

www.purschwitz-rechtsanwaelte.de.

Hier können Sie auch ganz in Ruhe sämtliche bislang von uns veröffentlichten Mandantenzeitschriften einsehen. Für Anregungen oder Hinweise, wie wir unsere Zeitschrift in Ihrem Interesse inhaltlich noch besser gestalten können, sind wir immer dankbar.

Kurios

Der Kuhfladen auf der Straße hat schon für manchen Ärger gesorgt. Nun hat das Landgericht Köln in Auslegung einer Vereinbarung der Bewohner einer ländlichen Gemeinde entschieden, dass der Beseitigungserfolg geschuldet sei. In einer landwirtschaftlichen Umgebung müssten zwar nicht alle Verfärbungen der Straße beseitigt werden, jedoch dürfen Kuhfladen nicht nur mit einer Schippe entfernt werden. Vielmehr müsse mit einer Kehrmachine gründlich gereinigt werden.

(LG Köln, Urteil v. 31.03.2010 – 9 S 217/09)

Witz der Monats

Der Angeklagte steht vor Gericht, weil er gefälschten Wein verkauft hat. Er fragt den Richter: "Herr Vorsitzender, verstehen Sie etwas von Chemie?" "Nein, ich bin Jurist," antwortet der Amtsrichter verwundert.

Daraufhin fragt der Angeklagte den Sachverständigen: "Herr Professor, verstehen Sie etwas vom Gesetz?" "Nein ich bin wissenschaftlich ausgewiesener Chemiker und kein Jurist," erwidert dieser.

Daraufhin der Angeklagte: "Sehen Sie Herr Richter und von mir verlangen Sie, dass ich mich mit beidem auskenne!"

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: ra-purschwitz@chemonline.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz